S 14 R 655/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 655/21
Datum	29.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 125/22
Datum	18.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 29.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, âdass er weiterhin Rentner istâ.

Die Beklagte bewilligte dem am 00.00.1983 geborenen KlÃ¤ger eine zunÃ¤chst von Mai 2015 bis April 2018 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung (Bescheid vom 04.07.2016); diese bewilligte die Beklagte anschlieÃend rÃ¼ckwirkend ab Februar 2015 und auf Dauer (Bescheid vom 04.01.2017; monatliche RentenhÃ¶he 243,36 â¬ brutto). Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt zudem aufstockende Sozialleistungen.

Mit Klage (S 14 R 655/21) sowie Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (S 14 R 654/21 ER) vom 01.10.2021 hat der KlÃ¤ger die Feststellung begehrt, â□□dass er weiterhin Rentner istâ□□.

Im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz hat die Beklagte die Rentenbescheide vom 04.07.2016 und 04.01.2017 Ã¼bersandt und mitgeteilt, der KlÃ¤ger stehe laufend im RentenbeÂzug; eine Entziehung der Rente sei nicht erfolgt; eine erneute Feststellung sei nicht erforderÂlich (Schriftsatz vom 12.10.2021). Mit Beschluss vom 05.11.2021 hat das Sozialgericht MÃ¼nster (SG) den Antrag abgelehnt; es fehle am RechtsschutzbedÃ¼rfnis; der KlÃ¤ger habe keinen AnÂspruch auf gerichtliche Entscheidung, weil die Beklagte das Bestehen des Rechts des KlÃ¤gers auf Erwerbsminderungsrente auf Dauer (bis zum Erreichen der RegelaltersÂgrenze im Februar 2050) im Verfahren nochmals eindeutig bestÃ¤tigt habe. Die dagegen geÂrichtete Beschwerde vom 16.11.2021 (â□□Die Gegenseite verweigert weiterÂhin die Bearbeitung meiner Anliegen, als sei ich kein Rentnerâ□□) hat das Landessozialgericht NRW (LSG) mit BeÂschluss vom 19.01.2022 aus den weiterhin zutreffenden GrÃ¼nden desÂ angefochtenen BeÂschlusses des SG vom 05.11.2021 zuÂrÃ¼ckgewiesen (L 14 R 1026/21 B ER). Die dagegen gerichtete AnhÃ¶rungsrÃ¼ge des KlÃ¤gers vom 01.02.2022 (â□□GehÃ¶rsrÃ¼ge gegen L 14 R 1026/21 B ER, Art. 1 GGâ□□) hat das LSG mit Beschluss vom 18.02.2022 als unzulÃ¤ssig verworfen, weil es an der fristgerechten Darlegung einer entÂscheidungserheblichen GehÃ¶rsverletzung fehle (L 14 R 108/22 B ER RG).

Im Klageverfahren hat die Beklagte auf ihre im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (S 14 R 654/21 ER) gemachten AusfÃ¼hrungen verwiesen. Das SG hat die Klage nach vorheriger AnÂhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 29.11.2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, bereits die ZulÃ¤ssigkeit der Klage sei nicht gegeben, weil es am allgemeiÂnen RechtsschutzbedÃ¼rfnis als auch am gesonderten Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers fÃ¼r die Klage fehle, Â§ 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dieses liege nicht vor, wenn die erstrebte gerichtliche Entscheidung dem KlÃ¤ger keinen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Vorteil bringen kÃ¶nÂne; ein solcher Vorteil sei hier nicht ersichtlich, da der KlÃ¤ger seit 2015 unstreitig Rente wegen Erwerbsminderung beziehe, was die Beklagte im vorliegenden Verfahren auch nochmals bestÃ¤Âtigt habe. Die Klage sei darÃ¼ber hinaus auch offensichtlich unbegrÃ¼ndet, weil die Beklagte mit keinem Wort bezweifle, dass der KlÃ¤ger Rentner sei, was sie mit Schriftsatz vom 12.10.2021 klar zum Ausdruck gebracht habe.

Mit der Berufung vom 14.12.2021 gegen den ihm am 08.12.2021 zugegangenen Gerichtsbescheid trÃ¤gt der KlÃ¤ger (einzig) vor: â□□Man kÃ¼rzt mir die Rente und behandelt mich auch sonst nicht wie einen wirklichen Rentnerâ□□.

Die Ladung zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.03.2022 um 14:00 Uhr ist dem KlÃ¤ger per Postzustellungsurkunde am 05.03.2022 zugestellt worden. Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers zum Termin hat der Senat nicht angeordnet. In der Ladung zum Termin ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass es ihm freistehe, zu der Verhandlung zu erscheinen und auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Reisekosten, sonstige

Auslagen und Verdienstausfall wÃ¼rden nicht vergÃ¼tet, es sei denn, dass das Gericht das Erscheinen des KlÃ¤gers fÃ¼r geboten halte.

Mit am 15.03.2022 eingegangenem Schriftsatz hat der KlÃ¤ger einen Fahrtkostenvorschuss fÃ¼r diesen Termin beantragt. Er bekomme wegen seiner geringen Rente Grundsicherung. Hiervon kÃ¶nne er sich die Fahrt nicht leisten. Er wolle aber unbedingt teilnehmen, schon alleine weil der Senat ohne seine Anwesenheit kein richtiges Urteil â□□hinbekommeâ□□.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat der Vorsitzende den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sein Erscheinen im Verhandlungstermin nicht angeordnet sei, so dass auch eine Erstattung von Fahrtkosten nicht in Betracht kÃ¤me. Ein Fahrtkostenvorschuss komme deshalb nicht in Betracht. SelbstverstÃ¤ndlich stehe es dem KlÃ¤ger frei, am Termin teilzunehmen, ohne dass sein persÃ¶nliches Erscheinen hierzu angeordnet sei. Es sei ihm dann allerdings auch zumutbar, die hierfÃ¼r anfallenden BefÃ¶rderungskosten mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln von N nach Essen aus der von ihm bezogenen Rente zuzÃ¼glich der von ihm ergÃ¤nzend bezogenen Sozialleistungen zu tragen.

Das Schreiben ist dem KlÃ¤ger am selben Tag vorab per E-Mail an seine aus den zahlreich von ihm weiterhin gefÃ¼hrten Verfahren bekannte Adresse a@gmx.de zugestellt worden. Ferner ist der KlÃ¤ger am 15.03.2022 telefonisch von Seiten des Senats darauf hingewiesen worden, dass ihm dieses Schreiben vorab per E-Mail zugesandt worden und auch per Post unterwegs sei. Ebenfalls ist der KlÃ¤ger in diesem Telefonat davon in Kenntnis gesetzt worden, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird.

Der KlÃ¤ger ist zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats nicht erschienen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten S 14 R 654/21 ER und S 14 R 277/09 Â beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der BeteiÂligten wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte Bezug geÂnomÂmen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats war.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte trotz Abwesenheit des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil dieser in der Ladung auf diese VerfahrensmÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist, Â§Â§ 110 Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 1

, 126 SGG.

Die Unterschreitung der zweiwÃ¶chigen Ladungsfrist des Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG um einen Tag ist unschÃ¤dlich, da es sich bei dieser Soll-Regelung um eine bloÃe Ordnungsvorschrift handelt (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller /Leitherer/Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, 2020, Rn. 13 zu Â§ 110 SGG m.w.N.).

Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers war nicht angeordnet, Â§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Senat war auch nicht gehalten, dem KlÃ¤ger den beantragten Fahrtkostenvorschuss zu gewÃ¤hren. Hierbei kann dahinstehen, ob der KlÃ¤ger im Hinblick darauf, dass der Senat seinen drei Tage vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.03.2022 gestellten Antrag auf Fahrtkostenvorschuss denknotwendig auch erst (frÃ¼hestens) â wie geschehen â am 15.03.2022 (negativ) bescheiden konnte, gehalten war, etwaige EinwÃ¤nde gegen diese Ablehnung noch vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.03.2022 geltend zu machen (vgl. dazu: BSG, Beschluss vom 17.12.2020, B 1 KR 26/20 B, Rn. 6 m.w.N., *juris*). Denn der Senat ist nicht verpflichtet, dafÃ¼r Sorge zu tragen (etwa durch Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens unter Ãbernahme der Fahrtkosten), dass jeder Beteiligte auch persÃ¶nlich vor Gericht auftreten kann. Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Â§ 62 SGG verlangen nicht, dass der Beteiligte selbst gehÃ¶rt wird (BSG, Beschluss vom 23.04.2009, B 13 R 15/09 B, Rn. 11 m.w.N., *juris*). Vielmehr ist der Senat auch bei einem â wie hier â nicht rechtskundig vertretenen mittellosen KlÃ¤ger lediglich gehalten, Ã¼ber einen von diesem gestellten Antrag auf Fahrtkostenvorschuss rechtzeitig eine Entscheidung herbeizufÃ¼hren (BSG, Beschluss vom 11.02.2015, B 13 R 329/13 B, Rn.11).

Dies ist mit Schreiben des Vorsitzenden vom 15.03.2022 geschehen. Da der Senat eine reine Rechtsfrage zu entscheiden hatte, war das Erscheinen des KlÃ¤gers im Termin auch nicht zur (weiteren) SachverhaltsaufklÃ¤rung geboten (vgl. dazu: BSG, Beschluss vom 23.04.2009, aaO, Rn. 11), weshalb dieser Antrag abgelehnt worden ist.

Die zulÃ¤ssige â insbesondere fristgerecht eingelegte â Berufung ist unbegrÃ¼ndet, weil das SG die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat. Denn fÃ¼r die Klage mangelt es am VorlieÂgen des erforderlichen FeststellungsÂ-interesses des KlÃ¤gers.

Nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und Halbsatz 2 SGG kann mit der Klage die Feststellung des BesteÂhens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigÂtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Ein solches berechtigtes Interesse hat der KlÃ¤ger nicht. Hierzu hat das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides vom 29.11.2021Â beÂreits zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass ein solches berechtigtes Interesse nicht vorliegt, wenn die erÂstrebte gerichtliche Entscheidung dem KlÃ¤ger keinen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Vorteil brinÂgen kann, und dass ein solcher Vorteil hier nicht ersichtlich ist, da der KlÃ¤ger seit 2015 unstreitig Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, was die Beklagte im vorliegenden VerÂfahren auch nochmals bestÃ¤tigt

hat.

Dem schieÃt der Senat sich an und ergÃ¤nzt: Gegenstand der Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 55 SGG kÃ¶nnen die inÂ AbsatzÂ 1 Nrn.Â 1 bis 4Â undÂ AbsatzÂ 2Â nÃ¤her bezeichneten GegenstÃ¤nde sein. Dabei kann nachÂ Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGGÂ mit der Feststellungsklage dieÂ Feststellung des Bestehens oder NichtbesteÂhens eiÂnes RechtsverhÃ¤ltnissesÂ begehrt werden, wie es hier der Fall ist. Denn der KlÃ¤Âger begehrt festzustellen, dass hier ein bestimmtes RechtsÂverhÃ¤ltnis zur Beklagten â als Rentner â besteht. Wenn aber zwischen den Beteiligten eiÂnes RechtsverhÃ¤ltnisses kein MeinungsÂstreit Ã¼ber das RechtsverhÃ¤ltnis besteht, fehlt es an einem berechtigten Interesse an der (baldigen) Feststellung im Sinne des Abs.Â 1 HalbÂsatz 2 des Â§ 55 SGG bzw. am Vorliegen eines geschÃ¼tzten Interesses an einer gerichtliÂchen Entscheidung, mithin am Vorliegen des allgemeinen RechtsschutzbedÃ¼rfnisses (BÃ¶tÂtigerÂ in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§Â 55 SGG, Â Rn. 5a m.w.N., *juris*).

Ein MeiÂnungsÂstreit Ã¼ber das Bestehen eines beÂstimmten RechtsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers zur BeÂklagten â als Rentner â besteht aber nicht. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt und diese auch nicht entzogen; geÂnau dies hat sie im Verfahren S 14 R 654/21 ER mit Schriftsatz vom 12.10.2021 bestÃ¤tigt und hierauf im hier zugrunde liegenden KlageÂverfahren verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Â

Â

Erstellt am: 04.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024